

BGer 5A 287/2019 vom 22. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_287_2019

FR: TF 5A 287/2019 du 22 juillet 2019

IT: TF 5A 287/2019 del 22 luglio 2019

Regeste

Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde, die über die Pfändungsankündigung befunden hat. Die Eingabe ist ungeachtet ihrer Bezeichnung als Beschwerde in Zivilsachen entgegen zu nehmen (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Schuldner vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und daher zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zulässig, soweit der vorinstanzliche Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Neue Begehren sind unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Nach Auffassung der Vorinstanz waren im konkreten Fall alle Voraussetzungen für eine Pfändungsankündigung gegeben. Sie verneinte einen Zusammenhang zwischen der Pfändungsankündigung und dem Rückerstattungs-gesuch, das der Beschwerdeführer für angeblich bereits bezahlte Steuerschulden an die Steuerverwaltung gerichtet hatte.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer betont demgegenüber, dass die Steuerverwaltung seine Ausstände gestundet und das Inkasso sistiert habe, um vorerst das Rückerstattungs-gesuch für die von ihm schon bezahlten Steuern zu prüfen. Daher verhalte sich die Steuerverwaltung nun widersprüchlich und das Betreibungsamt hätte ihrem Fortsetzungsbegehren keine Folge geben dürfen.

E. 3

Anlass zur Beschwerde gibt die vom Betreibungsamt gegenüber dem Beschwerdeführer für ausstehende Steuern angekündigte Pfändung.

E. 3.1

Der Gläubiger kann die Fortsetzung der Betreibung verlangen, sofern ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt, die gesetzlichen Fristen eingehalten und die Betreibung nicht eingestellt wurde (Art. 88 Abs. 1 und 2 SchKG). Die Betreibung ohne neuen Zahlungsbefehl ist nur bei Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines (Art. 149 Abs. 3 SchKG) oder eines Pfandausfallscheins (Art. 158 Abs. 2 SchKG) möglich. Das Betreibungsamt prüft von Amtes wegen, ob ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt (BGE 128 III 380 E. 1.2). Dies ist der Fall, sofern der Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben wurde, einen rechtskräftigen Entscheid erwirkt hat, der den Rechtsvorschlag beseitigt (Art. 79 ff. SchKG ; BGE 130 III 396 E. 1.2.3; LEBRECHT, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 8 ff. zu Art. 88; STOFFEL/CHABLOZ, Voies d'exécution, 3. Aufl. 2016, § 5 Rz. 4 ff.). Ebenso prüft das Betreibungsamt, ob der Fortsetzung der Betreibung allfällige Hindernisse entgegenstehen, die sich aus dem Zwangsvollstreckungsrecht ergeben (vgl. AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 22 Rz. 1 ff., 8 ff.). Dies gilt beispielsweise für die Einstellung der Betreibung auf richterliche Anordnung (Art. 85, Art. 85a Abs. 2 und Abs. 3 SchKG ; GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Bd. II, 2000, N. 16 zu Art. 88).

E. 3.2

Die im vorliegenden Fall von der kantonalen Steuerverwaltung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Bundes, des Kantons und der Wohnsitz- sowie der Kirchgemeinde in Betreibung gesetzten Steuern betreffen die Jahre 2011-2013. Das Regionalgericht Oberland beseitigte den vom Beschwerdeführer erhobenen Rechtsvorschlag und erteilte den Gläubigern die definitive Rechtsöffnung im beantragten Umfang. Das Obergericht wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Daraufhin gelangte der Beschwerdeführer am 1. Juni 2018 an die kantonale Steuerverwaltung. Er brachte vor, die für das Steuerjahr 1996 geschuldeten Steuern zweimal bezahlt zu haben. Zwischen dem 8. August 1996 und dem 23. Juni 1997 habe er die näher bezeichneten Beträge überweisen. Alsdann habe er am 31. Mai 2012 für dieselben Steuerforderungen eine Überweisung von total Fr. 49'753.85 vorgenommen. Demzufolge habe er nicht geschuldete Steuern bezahlt und es stehe ihm in diesem Umfang nun ein Rückerstattungsanspruch zu. Er beantrage daher den Erlass eines anfechtbaren Entscheides darüber sowie die Sistierung der Inkassomassnahmen bis über seinen Rückerstattungsantrag rechtskräftig entschieden sei. Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 antwortete ihm die kantonale Steuerverwaltung, dass die in Betreibung gesetzten Steuerforderungen (Steuerjahre 2011 und 2013) gestundet werden, bis über das Gesuch um Rückerstattung entschieden sei. Am 23. Januar 2019 teilte die kantonale Steuerverwaltung dem Beschwerdeführer mit, dass die von ihm genannten Zahlungen eingegangen seien. Allerdings habe man den am 31. Mai 2012 überwiesenen Betrag nicht für das Steuerjahr 1996 angerechnet, sondern für die damaligen Ausstände des Steuerjahres 1995. Falls er diese Ansicht nicht teile, werde der Beschwerdeführer um die Zustellung der nötigen Belege ersucht und nach deren Erhalt eine anfechtbare Verfügung erlassen. Die ihm am 13. Juni 2018 gewährte Stundung werde aufgehoben und das Inkassoverfahren (durch

entsprechendes Begehren) weitergeführt.

E. 3.3

Zu Recht stellt der Beschwerdeführer nicht in Frage, dass für die in Betreuung gesetzten Steuerforderungen die definitive Rechtsöffnung bereits erteilt worden ist und die entsprechenden Entscheide rechtskräftig geworden sind. Hingegen wirft er der Vorinstanz vor, die mit der Steuerverwaltung anschliessend getroffene "Stundungs- und Sistierungsvereinbarung" willkürlich ausgelegt zu haben. Erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides der Steuerverwaltung über das Begehren um Rückerstattung der bereits bezahlten Steuern falle diese Vereinbarung dahin. Im jetzigen Zeitpunkt fehle es noch an einem derartigen Entscheid. Damit stelle das Verhalten der Steuerverwaltung einen einseitigen Widerruf der Vereinbarung dar. Da während der Stundung eine Betreuung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfe, hätte das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren zurückweisen müssen.

E. 3.4

Mit dieser Sichtweise verkennt der Beschwerdeführer die Bedeutung seines Gesuchs um Rückerstattung von Steuern und die ihm von der kantonalen Steuerverwaltung gewährte Stundung auf die hängigen Betreibungsverfahren.

E. 3.4.1

Zwar können Zusagen einer Verwaltungsbehörde und Vereinbarungen mit ihr die Grundlage für spätere Einwendungen begründen, die jedoch im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens geltend zu machen sind (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Dem Inhalt und der Dauer einer mit den Verwaltungsbehörden getroffenen Abmachung kann auch darüber hinaus Bedeutung zukommen. Hat ein Schuldner vom Gläubiger die Stundung erhalten, kann er (sofern der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren nicht zurückzieht) vom Richter die Aufhebung oder die Einstellung der Betreuung verlangen (Art. 85, Art. 85a SchKG), um die Pfändung zu vermeiden (AMONN/WALTHER, a.a.O., § 22 Rz. 38).

E. 3.4.2

Der Fortgang des Betreibungsverfahrens richtet sich nach den - dargelegten - Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts (E. 3.1). Im konkreten Fall waren die Voraussetzungen für die Pfändungsankündigung gegeben. Insbesondere lag in allen Betreibungen ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vor und das Fortsetzungsbegehren war innert der gesetzlichen Fristen gestellt worden. Darüber hinaus hatte das Betreibungsamt nicht zu prüfen, ob das gültige Fortsetzungsbegehren der kantonalen Steuerverwaltung im Widerspruch zu einer "Stundungs- und Sistierungsvereinbarung" mit dem Beschwerdeführer steht. In diesem Stadium kann das Betreibungsamt die Begründetheit des Vollstreckungsanspruchs nicht prüfen (AMONN/WALTHER, a.a.O., § 22 Rz. 38). Damit geht der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe die von ihm erwähnte Vereinbarung willkürlich ausgelegt, an der Sache vorbei.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer beruft sich zudem auf die Einrede der Stundung gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG . Diese Bestimmung führt einzig die im Rechtsöffnungsverfahren zulässigen Einwendungen auf. Ein Zusammenhang zu den Voraussetzungen der im konkreten Fall strittigen Pfändungsankündigungen ist nicht erkennbar. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, indem sie die Pfändungsankündigungen des

Betreibungsamtes geschützt hat. Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen. Nicht einzutreten ist auf den Antrag des Beschwerdeführers, die bisherigen und allfällige weitere Fortsetzungsbegehren und die Sicherungsmassnahmen als nichtig evt. als zur Zeit ungesetzlich festzustellen. Dieses Begehren erweist sich ohnehin als unzulässig, da es erstmals vor Bundesgericht gestellt und zudem nicht begründet wird (E. 1.3, 1.4).

E. 4

Der Beschwerde ist kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.